

SATZUNG

des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 56) wird nach Beschlussfassung durch den Zweckverband Friedhof Nahe vom 08.01.2014 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Verwaltung des Friedhofes
- § 3 - Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 - Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen
- § 9 – Ausheben von Gräbern
- § 10 – Ruhezeit
- § 11 – Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Reihengrabstätten

- § 14 – Wahlgrabstätten
- § 15 – Urnengrabstätten
- § 16 – Urnenreihengrabstätten
- § 17 – Urnenwahlgrabstätten
- § 18 – Anonyme Grabstätten
- § 19 – Urnenfriedplatz mit Gedenk-Stele
- § 19 a – Erdfriedplatz mit Gedenk-Stele
- § 19 b – Anonyme Grabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 – Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 22 – Grabmale

VII. Grabfelder

- § 23 – Allgemeines
- § 24 – Bepflanzungsrichtlinien
- § 25 – Regelungen für das Grabfeld G - Wahlgrabstätten –
- § 26 - Regelungen für das Grabfeld C – Urnenreihengrabstätten –
- § 27 – Regelungen für die Grabfelder D und E – Wahlgrabstätten mit Stelen –
- § 28 – Regelungen für das Grabfeld F – Wahlgrabstätten mit Findlingen –
- § 29 – Regelungen für die Grabfelder H und I – Urnenwahlgrabstätten –
- § 30 – Zustimmungserfordernis für Grabmale
- § 31 – Fundamentierung und Befestigung
- § 32 – Unterhaltung
- § 33 – Entfernung

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 34 – Allgemeines
- § 35 – Vernachlässigung und Entziehung

IX. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 36 – Benutzung der Leichenhalle

§ 37 – Trauerfeiern

§ 38 – Sonderregelungen für anonyme Beisetzungen

X. Schlussvorschriften

§ 39 – Listenführung

§ 40 – Haftung

§ 41 – Gebühren

§ 42 – Ordnungswidrigkeiten

§ 43 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Nahe gelegenen Friedhof.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Nahe wird verwaltet durch das Amt Itzstedt, nachstehend „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber in Andenken an die Verstorbenen
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe gelebt haben oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, auf Grund des § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Leichenwesen zu bestatten sind oder
 - e) totgeborene Kinder und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für die einzelnen Grabstätten.

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Satz 1 oder von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, sofern Umbettungen erforderlich werden.

Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 2 und 3 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

I. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrage der Friedhofsverwaltung – zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Durchschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt abzureißen oder mitzunehmen.
- (4) Besondere religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Wenn die Tätigkeit ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten darstellt, kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 07.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahme-Stellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende nach vorheriger Unterrichtung des Friedhofspersonals die hierfür geeigneten Wege mit Fahrzeugen befahren.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest unter Berücksichtigung der erlassenen Maßgaben.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (4) Die beim Ausheben einer Grabstätte aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten spätestens am Tag vor der geplanten Erdbeisetzung vorübergehend zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht oder nicht fristgerecht, so kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zu Lasten der Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Für eventuelle Schäden haftet die Friedhofsverwaltung nicht. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.- § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Urnengrabstätte auf Friedplatz mit Gedenk-Stele
 - g) Erdfriedplatz mit Gedenk-Stele
 - h) Anonyme Urnengrabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen
- (3) Die Grabstätten dürfen nicht in den Bereich der Friedhofswege ausgedehnt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer Urne ist nur innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit im Falle des Abs. 2 b) möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf schriftlichen Antrag für mindestens 10 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden:

 ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der festgesetzten Gebühr, mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (4) In Wahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) In Wahlgrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Ist (bei der Bestattung) das Nutzungsrecht auf einen Nachfolger zu übertragen, so ist dieser bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung zu benennen.

 Hat der Verstorbene keinen Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen im Sinne des Abs. 6 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über eine andere Beisetzung und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen. Die Rückgabe hat frei von Bepflanzung, Grabmalen und Fundamenten und nach vorheriger Rasenansaat zu erfolgen.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - (a) Urnenreihengrabstätten,
 - (b) Urnenwahlgrabstätten,
 - (c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 5 dieser Satzung,
 - (d) Anonymen Urnengrabstätten,
 - (e) Urnengrabstätten auf Friedplatz mit Namens-Stele.

§ 16

Urnereihengrabstätten

- (1) Urnereihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (2) Das Abräumen von Urnengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen. Die Rückgabe hat frei von Bepflanzung, Grabmalen und Fundamenten und nach vorheriger Rasenansaat zu erfolgen.

§ 17

Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.
- (2) Das Abräumen von Urnengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen. Die Rückgabe hat frei von Bepflanzung, Grabmalen und Fundamenten und nach vorheriger Rasenansaat zu erfolgen.

§ 18

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten werden in geschlossenen Gemeinschaftsanlagen eingerichtet. Es wird in anonyme Erd- oder Urnengräber unterschieden. Erdgräber werden für die Dauer von 25 Jahren und Urnengräber für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Bestattung / Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Eine Bestattung / Beisetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung ist ein gemeinsames Grabmal aufgestellt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (5) Umbettungen werden nicht vorgenommen.

§ 19

Urnengrabstätte auf Friedplatz mit Namens-Stele

- (1) Der Urnenfriedplatz ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen auf einem dafür bestimmten Friedplatz für die Dauer von 20 Jahren. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung ist eine Gedenk-Stele aufgestellt. Das Aufstellen von Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle sind nicht zulässig.
- (3) Die namentliche Nennung der/s Verstorbenen auf der Gedenk-Stele mittels einer Gravur (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (4) Nahe Angehörige können durch Reservierung (Vorerwerb) einen Bestattungsplatz erwerben, dieser befindet sich auf demselben Feld, auf dem der Verstorbene beigesetzt wurde. Der Platz neben dem Verstorbenen kann nicht reserviert werden.
- (5) Wird ein Vorerwerb durch einen nahen Angehörigen vorgenommen, können die Daten (Vor- und Nachname und das Geburtsjahr) unter die Daten des Verstorbenen graviert werden. Bei Tod des Vorkaufenden wird das Sterbejahr nachgraviert.
- (6) Die Gebühr für die Reservierung wird für die gesamte Reservierungszeit im Voraus erhoben. Bei Eintritt der Nutzung (Tod des Vorkaufenden) wird die nicht in Anspruch genommene Reservierungszeit auf die neu entstehende Gebühr angerechnet.

§ 19 a

Erdfriedplatz mit Gedenk-Stele

- 1) Der Erdfriedplatz ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Erden auf einem dafür bestimmten Friedplatz für die Dauer von 25 Jahren. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- 2) Durch die Friedhofsverwaltung ist eine Gedenk-Stele aufgestellt. Das Aufstellen von Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle sind nicht zulässig.
- 3) Die namentliche Nennung des/r Verstorbenen auf der Gedenk-Stele mittels einer Gravur (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 4) Nahe Angehörige können durch Reservierung (Vorerwerb) einen Bestattungsplatz erwerben, dieser befindet sich auf demselben Feld, auf dem der Verstorbene beigesetzt wurde. Der Platz neben dem Verstorbenen kann nicht reserviert werden.
- 5) Wird ein Vorerwerb durch einen nahen Angehörigen vorgenommen, können die Daten (Vor- und Nachname und das Geburtsjahr) unter die Daten des Verstorbenen graviert werden. Bei Tod des Vorkaufenden wird das Sterbejahr nachgraviert.

§ 19 b

Anonyme Grabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen

- 1) Die Urnengrabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen wird in einer geschlossenen Gemeinschaftsanlage und für die Dauer von 20 Jahren eingerichtet.
- 2) Diese Grabstätte ist ausschließlich für die Beisetzung von Urnen behördlich angeordneter Bestattungen vorgesehen und kann nur von Behörden in Auftrag gegeben werden.
- 3) Die Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 4) Umbettungen werden nicht vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann zu den Belegungsplänen besondere Gestaltungsrichtlinien für einzelne Grabfelder über Werkstoffe, Maße und Bearbeitung der Grabmale und über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

§ 21

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof in Nahe werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem dieser Grabfelder zu wählen.

VI. Grabmale

§ 22

Grabmale

- (1) Die Grabfelder im Block A und B sind Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Für sie gelten nachstehende allgemeine Regelungen.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügen.
- (3) Für das Grabmal dürfen Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte.
- (5) Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen Grabmal in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (6) Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.
- (7) Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 5 % auf die Grabstätte gelegt werden.

- (8) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu 0,40 qm je Grabbreite zulässig.
- (9) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen bis zu 0,25 qm je Grabbreite zulässig.
- (10) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (11) Nicht zugelassen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen können. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung diese Bäume und Sträucher ohne Fristsetzung auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu entfernen.

VII. Grabfelder

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Grabfelder B – I im Block C sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Für sie gelten nachstehende allgemeine Regelungen.
- (2) Einfassungen, Umrandungen oder sonstige Abgrenzungen der einzelnen Grabstätten zu Nachbargrabstätten sind nicht zugelassen.
- (3) Die Pflege der Rasenflächen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Betreten der Rasenflächen außerhalb der jeweils zu pflegenden Grabstätte (z.B. das Betreten von Nachbargrabstätten) ist nicht gestattet.

§ 24

Bepflanzungsrichtlinien

- (1) Die Grabstätten im Block C liegen grundsätzlich im Rasen.
- (2) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Hecken, Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht zulässig.
- (3) Zur Bepflanzung mit bis zu 30 cm hoch werdenden 1-jährigen Sommerblumen wird am oberen Ende der Grabstätte eine Fläche freigehalten, die folgende Maße aufweist:
 - a) bei einem Einzelgrab 0,90 m x 1,10 m
 - b) bei einem Doppelgrab 1,30 m x 1,50 m
 - c) ab einem 3-stelligen Grab 1,90 m x 1,50 m
 - d) bei einem Urnengrab 1,00 m x 1,00 m
 - e) bei einem Einzelgrab im Grabfeld F 1,10 m x 1,50 m

- f) bei einem Doppelgrab im Grabfeld F 1,50 m x 1,50 m
 - g) ab einem 3-stelligen Grab im Grabfeld F 1,90 m x 1,50 m
- (4) Anstelle einer Bepflanzung nach Abs. 3 kann eine Dauerbepflanzung vorgenommen werden, in die eine kleinere Wechselbepflanzung eingebettet werden kann. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anpflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern, desgleichen Einfassungen jeder Art wie Schrittplatten, Aufstellen von Pflanzschalen und Grabeindeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem.
- (6) Die Rasenflächen außerhalb der Bepflanzung sind stets freizuhalten.
- (7) Die Bepflanzung darf Nachbargräber, deren Pflege und die Pflege der Rasenflächen nicht beeinträchtigen.
Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen binnen einer angemessenen Frist verlangen. Unzulässige oder störende Pflanzen kann die Friedhofsverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten der Verfügungsberechtigten entfernen.

§ 25

Regelungen für das Grabfeld G

-Wahlgrabstätten –

- (1) Es sind nur Grabmale bis 1,20 m Höhe einschl. Sockel zulässig.
- (2) Auf 1-stelligen Wahlgrabstätten ist bei einer äußersten Breite des Grabmales von 0,50 m eine Ansichtsfläche von 0,40 – 0,60 qm zulässig.
- (3) § 22 Abs. 2, 3, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 26

Regelungen für das Grabfeld C

- Urnenreihengrabstätten –

- (1) Es sind nur liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,25 qm zulässig.
- (2) Die Breite des Grabmales darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- (3) In dem Gestaltungsplan und dem Belegungsplan können Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (4) § 22 Abs. 2, 7, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 27

Regelungen für die Grabfelder D und E

- Wahlgrabstätten mit Stelen –

- (1) Es sind nur stehende Grabmale in Stelenform zulässig.
- (2) Die Grabmale müssen allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist zulässig; Politur ist unzulässig.
- (3) Die Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
- (4) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Hierfür sind Bronze, Messing, Hydronalium und Blei in natürlichem Ton zulässig; Gold und Silber sind unzulässig.
- (5) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- (6) Für die Grabmale sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern nicht zugelassen.
- (7) § 22 Abs. 2, 3, 10, 11 und § 25 Abs. 1 + 2 gelten entsprechend.

§ 28

Regelungen für Grabfeld F

- Wahlgrabstätten mit Findlingen –

- (1) Es sind nur Grabmale in Findlingsform zulässig.
- (2) Die Findlinge müssen eine Mindestgröße von 0,35 m aufweisen.
- (3) Bei 1-stelligen Wahlgrabstätten muss der Findling mindestens eine Höhe von ca. 0,80 m und eine Breite von ca. 0,50 m aufweisen, bei mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens eine Höhe von ca. 1,00 m und eine Breite von ca. 0,60 m – 0,80 m.
- (4) Um den Findlingscharakter zu wahren, darf höchstens eine Seite gespalten sein. Die Kanten sind sichtbar abzurunden.
- (5) § 22 Abs. 2, 10 und 11 gelten entsprechend

§ 29

Regelungen für Grabfeld H und I

- Urnenwahlgrabstätten –

- (1) Es sind nur liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von 0,30 qm – 0,45 qm zulässig.

- (2) § 22 Abs. 2, 7, 10, 11 und § 27 Abs. 2 + 3 gelten entsprechend.

§ 30

Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte (Steinmetze) zu stellen. Falls die Friedhofsverwaltung den Antrag nicht binnen 4 Wochen nach Eingang ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Den Anträgen sind beizufügen:
 - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriß- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 31

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 30 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 32

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 33

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabmale, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte entfernt sind, werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.

- (3) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen, wie Kranzunterlagen, Gebinden, Plastikblumen usw. als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist unzulässig.
- (5) Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten, gleiches gilt auch für die Rasenflächen im Block C.
- (7) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Bei Grabstätten in Rasenlage erfolgt die Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung nach deren Maßgabe. Während der Rasenpflegezeiten (15. April bis 31. Oktober) sind diese Grabstätten frei von Grabschmuck zu halten.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt und nach vorheriger Rasenansaat an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 35

Vernachlässigungen und Entziehung

- (1) Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte zur Instandsetzung aufgefordert. Kommt dieser seiner Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, wird die Grabstätte von Seiten der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann ersatz- und entschädigungslos gegen Gebühr entzogen werden.
- (2) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt bzw. zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ersatz- und entschädigungslos entziehen und nach angemessener Frist die Grabstätte abräumen.
- (3) Alle auf der Grabstätte befindlichen Pflanzen, Grabmale und Grabmalanlagen gehen mit dem Abräumen ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes Friedhof Nahe über.
- (4) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

IX. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bzw. Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. § 36 bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hatte oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) § 34 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 38

Sonderregelung für anonyme Beisetzungen

- (1) Bei anonymen Beisetzungen findet die Trauerfeier ausschließlich in der Friedhofskapelle statt. Die Überführung zur Grabstelle und die Beisetzung des Verstorbenen finden in Abwesenheit der Angehörigen statt. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

X. Schlußvorschriften

§ 39

Listenführung

- (1) Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:
 - a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung
 - b) Gesamtplan, Belegungsplan und andere planerische Unterlagen.

§ 40

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und der Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Überwachungs- und Obhutspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 41

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) handelt, wer vorsätzlich
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrage der Friedhofsverwaltung – zu befahren,
 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Durchschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
 10. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt abreißen oder mitzunehmen.
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 30 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) Grabmale entgegen § 31 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - g) Grabmale entgegen § 32 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 33 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - i) Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Itzstedt, den 10.03.2014

(L.S.)

gez. Holger Fischer
Verbandsvorsteher